

### TECHNISCHES LASTENHEFT

#### 1. Gegenstand der Dienstleistung

Auftragsgegenstand ist die Wiederinbetriebsetzung der Pressen und Halbunterflurcontainer zur Entsorgung von Abfall (trocken und feucht), die sich in der Gemeinde Meran befinden.

Die folgende Tabelle zeigt Einzelheiten zu den zentralen Sammelstellen und zur Anzahl der Maschinen.

	Adresse der Sammelstellen	nr. PRESS	nr. UG BIO	nr. UG PLASTICA	nr. UG RSU
1	Piave-Str. (neben Ali-Market)	1	1		
2	Enrico Fermi Str.	1	1	1	
3	Lido Meran	1	1	1	
4	Karl Wolf Str.	1	1	1	
5	Garibaldi Str.	2	1		
6	Sankt Vigil Platz St.	1	1	1	
7	Meinhardstr.	1	1		
8	Marlingerstr.	1	1	1	
9	Stadtviertel M. Himmelfahrt	1	1	1	
10	Sandplatz (unterirdisch)	1			<i>Siehe Hinweis</i>
11	Wolkenstein Str.		1		8
12	<i>Klosterstr. (Bau innerhalb 2020)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	

**UG BIO** = Halbunterflurcontainer für die Biomüllsammlung, mit Waage

**UG PLASTICA** = Halbunterflurcontainer für die Sammlung von Kunststoffflaschen und -behältern (ohne Waage)

**UG RSU** = Halbunterflurcontainer für die Restmüllsammlung, mit Waage

**Piazza Rena (interrato)** = Unterflurpresse für die Restmüllsammlung, mit „Aufzug“.

#### 2. Leistungen

Die Dienstleistung umfasst:

- Bereitschaftsdienst,
- Arbeiten vor Ort.

Der Bereitschaftsdienst sowie die Arbeiten vor Ort müssen an allen Tagen des Jahres einschließlich Feiertagen unter Einhaltung des folgenden Zeitplans gewährleistet werden.

Tag	Von Uhr	Bis Uhr
Montag, Dienstag Mittwoch, Donnerstag Freitag, Samstag	7.00	21.00
Sonntag und alle Feiertage		

## 2.1 Bereitschaftsdienst

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Verfügbarkeit an den oben angegebenen Tagen und zu den oben angegebenen Zeiten während der gesamten Vertragsdauer sicherzustellen.

Während des Bereitschaftsdienstes muss der Auftragnehmer, falls erforderlich:

- 2.1.1 sich an den Standorten, an denen sich die Presscontainer befinden, innerhalb von 60 Minuten nach Erhalt der Fehlermeldung für Arbeiten vor Ort einfinden.  
Die Fehlermeldung erfolgt per E-Mail und/oder SMS auf dem Mobiltelefon.
- 2.1.2 die Nummer der (von den Stadtwerken angegebenen) Kontaktperson anrufen oder, bei ausbleibender Antwort, den diensthabenden Koordinator der Stadtwerke kontaktieren, falls er die Meldung erhält, dass der Container zu drei Vierteln (¾) gefüllt oder eine andere Anomalie an einer der Maschinen aufgetreten ist;
- 2.1.3 sich persönlich an eventuelle „kritische“ Kunden wenden, nachdem ihre Identität durch das Personal der Stadtwerke festgestellt wurde (Kunden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Presse wiederholte Ausfälle verursachen und denen Informationen über den korrekten Gebrauch der Abfallentsorgungsgeräte gegeben werden müssen).

## 2.2 Arbeiten vor Ort

- 2.2.1 sich nach der Fehlermeldung innerhalb von 60 Minuten am betreffenden Standort einfinden und die außer Betrieb befindliche Maschine auch durch kleinere Reparaturen, die durch telefonische Unterstützung des Wartungstechnikers durchzuführen sind, wieder in Betrieb setzen;
- 2.2.2 alle Abfälle, die sich in der Zwischenzeit in der Nähe der Maschine und/oder der Sammelstelle, an der der Eingriff durchgeführt wird, aufgrund von Betriebsstörungen angesammelt haben, entsorgen. Die Abfälle müssen korrekt in die Geräte eingebracht werden.
- 2.2.3 im Falle eines Eingriffs, bei dem keine direkte Problemlösung möglich ist, den Wartungstechniker kontaktieren und dem zuständigen Personal der Stadtwerke die Problematik mitteilen.

Der Eingriff gilt als abgeschlossen, sobald die Maschine wieder in Betrieb ist, oder wenn der Wartungstechniker um Hilfe gebeten wird, oder ein Austausch der Presse erbeten wird, oder mit schriftlicher Benachrichtigung des Auftraggebers, wenn es nicht möglich ist, die Wiederinbetriebsetzung während der Feiertage oder außerhalb der Dienstzeiten des Auftraggebers durchzuführen.

## 3. Merkmale des Personals

Das Personal, das den Dienst ausführen wird, muss nicht nur die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, sondern auch eine gute persönliche Eignung aufweisen. Es gelten daher folgende Anforderungen:

- Grundkenntnisse der italienischen und deutschen Sprache, die durch ein Gespräch mit den Mitarbeitern der Stadtwerke ermittelt werden. Ein Zweisprachigkeitsnachweis für Deutsch und Italienisch („patentino“) ist nicht erforderlich.
- Höflichkeit und Herzlichkeit beim eventuellen Kontakt mit Kunden der Stadtwerke Meran;
- Grundkenntnisse von Soft- und Hardware;
- fortgeschrittene Kenntnisse in Elektronik und Mechanik;
- Führerschein.

Die spezifische Fachkompetenz für die an den verschiedenen Maschinen durchzuführenden Arbeiten wird durch eine spezielle Schulung erworben, die von dem für die Wartung der Maschinen zuständigen Unternehmen durchgeführt wird.

## 4. Verpflichtungen des Auftragnehmers

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes muss der Auftragnehmer:

- 4.1 das erforderliche Personal zur Abdeckung des Bereitschaftsdienstes gemäß Punkt 2 für alle Tage des Jahres, einschließlich aller gesetzlichen Feiertage, bereitstellen. Die Nichtdurchführung des Dienstes seitens des Auftragnehmers aus Gründen von Krankheit oder Urlaub seiner Mitarbeiter ist nicht zulässig.
- 4.2 sein Personal mit der erforderlichen PSA ausstatten, damit es den Dienst sicher ausführen kann;

- 4.3 das beauftragte Personal für die Zeit der Schulung, die etwa 4 Stunden pro Person in Anspruch nimmt, zur Verfügung stellen, deren Kosten und Organisation von der Stadtwerke Meran AG zu tragen sind;
- 4.4 seinem Personal ein geeignetes Fahrzeug zur Verfügung stellen, um jederzeit während des Zeitraums der Bereitschaft die Einsatzorte zu erreichen, die Gegenstand der Arbeiten sind;
- 4.5 seinem Personal die gesamte Ausrüstung für die Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stellen. Dabei handelt es sich insbesondere um verschiedene Werkzeuge, Mobiltelefone, die mit Instant Messaging und E-Mail-Adresse ausgestattet sind, Laptops und/oder Tablets für die Verbindung mit der Elektronik der Maschinen vor Ort.
- 4.6 eventuell erforderliche Reparaturen gewöhnlicher und außerordentlicher Art an den zur Durchführung des Dienstes erforderlichen Fahrzeugen und Instrumenten ausführen;
- 4.7 während der Erbringung der Dienstleistung über eine Haftpflicht-/Rechtsschutzversicherung verfügen. Der Auftragnehmer haftet direkt für Schäden und Unannehmlichkeiten jeder Art, die sowohl für Personen als auch für Sachen des Auftraggebers wie auch für Dritte im Laufe der Erbringung der Dienstleistung unabhängig von ihrer Ursache entstehen sollten, wobei gilt, dass der Auftragnehmer bei Unfällen oder Unglücken zu vollem Schadensersatz ohne Anspruch auf Vergütung verpflichtet ist. Er sichert ferner zu, den Auftraggeber von allen Schadenersatzforderungen, die Dritte eventuell an ihn stellen sollten, freizustellen und schadlos zu halten.
- 4.8 auf seine Mitarbeiter die geltenden GSKV anzuwenden und ihnen gegenüber unter Einhaltung der gesetzlich und vertraglich vorgesehenen Versicherungs- und Sozialversicherungspflichten zu handeln.  
Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus zur Einhaltung aller Vorschriften zu Vergütung, Beitragszahlung, Steuerangelegenheiten, Vorsorge-, Fürsorgeversicherung und Krankenversicherung, die die geltende Gesetzgebung für Arbeitnehmer vorsieht.

## 5. Auftragssumme – Zahlungsbedingungen

Die geschätzte Vergütung für die vollständige und einwandfreie Erfüllung des Vertrages, einschließlich der Sicherheitskosten, wird wie folgt festgelegt:

5.1 Pauschalbetrag für den Bereitschaftsdienst zu den in Punkt 2 definierten Zeiten:

**15.120,00** €/Jahr.

Betrag, der mit 12 festen monatlichen Zahlungen abgerechnet wird (1.260,00 €/Monat)

5.2 Pauschalbetrag für die Arbeiten vor Ort:

**50,00** €/Eingriff.

Betrag, der für jede Ausfahrt als festgelegt gilt, unabhängig von der Zeit, die vor Ort für die Inbetriebnahme der Ausrüstung benötigt wird. Die Arbeiten vor Ort werden monatlich abgerechnet. Den Statistiken zufolge werden schätzungsweise durchschnittlich 3 Eingriffe pro Tag notwendig. Diese Werte sind Richtwerte, die Schwankungen unterliegen können, da es Zeiten oder Tage mit einer unterdurchschnittlichen Anzahl von Eingriffen oder mit einer höheren Anzahl von Eingriffen geben kann.

Die Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und/oder andere Steuern und gesetzliche Beiträge. Es sind keine spezifischen Sicherheitskosten vorgesehen.

Die Bezahlung der geschuldeten Summen erfolgt monatlich nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Monatsende des Rechnungseingangs.

Wesentliche Grundvoraussetzung für die Zahlung der Rechnung ist die Vorlage einer Auflistung der vom elektronischen System zur Maschinenverwaltung erhaltenen Anrufe.

## 6. Auftragsdauer

Der Auftrag hat eine Laufzeit von einem Jahr (12 Monaten), beginnend im November 2020.

Nach Ablauf dieser Laufzeit wird der Auftrag automatisch beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wobei gemäß Vereinbarung der Parteien jede Annahme einer stillschweigenden Erneuerung des Vertragsverhältnisses ausgeschlossen ist.

Der Auftraggeber kann sich nach eigenem Ermessen für eine Verlängerung des Auftrages um maximal weitere 12 Monate entscheiden.

Bei Vertragsende ist in jedem Fall eine Verlängerung zulässig, um die Fortsetzung der Dienstleistung bis zum Abschluss der Verfahren zur Ermittlung des neuen Wirtschaftsteilnehmers zu gewährleisten. Eine solche Verlängerung wird, falls erforderlich, vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.

Mit der Angebotsabgabe verpflichtet sich der Auftragnehmer, sowohl im Falle einer solchen Verlängerung als auch im Falle einer weiteren Fortsetzung des Auftrages alle vertraglichen Leistungen unter Einhaltung der vereinbarten Preise zu erbringen.

## **7. Strafen**

Für jeden versäumten Eingriff wird folgende Strafe verhängt: 100,00 €/Eingriff.

Die Strafen werden durch Ausstellung einer Rechnung durch die Stadtwerke Meran AG verhängt.

Die Stadtwerke Meran AG behält sich das Recht vor, eigenes Personal für die Überwachung und Kontrolle der durchgeführten Dienstleistungen einzusetzen; wird Fahrlässigkeit und/oder Nichteinhaltung seitens des Auftragnehmers festgestellt, wird sie diesem eine schriftliche Mitteilung (per E-Mail oder PEC) mit allen Elementen, die zur Anfechtung der Tatsache nützlich sind (Dienstleistungsberichte, Fotoaufnahmen oder mittels EDV-Anwendungen, usw.), übermitteln.

Die Meldung von Dienstleistungsmängeln, die in der oben beschriebenen Weise erfolgt, ist eine Voraussetzung für die mögliche Anwendung der vorgesehenen Strafen.

## **8. Weitervergabe**

Die Weitervergabe ist nicht gestattet.

## **9. Aufhebung des Vertrages**

Hinsichtlich der Aufhebung des Vertrages wird der Art. 108 des GVD Nr. 50/2016, sowie die Artikel 1453 und ff. des Zivilgesetzbuches angewandt.

ASM Merano Spa eserciterà la risoluzione del presente contratto nei seguenti casi:

- 9.1 die beruflichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 83, Absatz 1, lett. a) des Gesetzesdekrets 50/16 nicht mehr besitzen
- 9.2 Konkurs der Firma;
- 9.3 Betrug, grobe Fahrlässigkeit und Nichterfüllung der unterzeichneten Auflagen und Bedingungen, Einstellung der Tätigkeit;
- 9.4 im Falle der Übertragung der vertraglich vereinbarten Leistung ohne Zustimmung von der Stadtwerke AG
- 9.5 Anwendung von fünf Strafen, auch wenn diese nicht aufeinander folgen
- 9.6 in allen Fällen, in denen ein schwerwiegender Verstoß der vertraglichen Bedingungen, den regulären Dienst beeinträchtigt.

## **10. Sozialversicherungen und Kollektivarbeitsverträge**

Der Auftragnehmer muss:

- 10.1 die Bestimmungen und Vorschriften der Kollektivverträge zum Schutz, zur Sicherheit, Gesundheit, Versicherung und Fürsorge der Arbeitnehmer einhalten;
- 10.2 alle Vorschriften für die Vergütung, Beitragszahlung, Vorsorge- und Fürsorge- sowie Krankenversicherung einhalten;
- 10.3 voll und ganz alle Bestimmungen der Kollektivverträge der Arbeitnehmer und der ergänzenden Vereinbarungen für den Tätigkeitsbereich anwenden.

Bei jeder Nichteinhaltung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen nimmt die Stadtwerke Meran AG Einbehalte an jeder beliebigen fällig gewordenen Forderung des Auftragnehmers vor und leitet die Betreibung der Bürgschaft ein.

Bei den oben genannten Abzügen und Zahlungsunterbrechungen kann der Auftragnehmer von der Stadtwerke Meran AG keinen Schadensersatz fordern.

Im Fall wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften zur Vergütung, Beitragszahlung Vorsorge-, Fürsorgeversicherung und/oder Krankenversicherung nimmt die Stadtwerke Meran AG die Auflösung des Vertrags vor und unterrichtet die zuständigen Behörden.

## **11. Verweis**

Für alles, was in diesen Verpflichtungen, die die Vertragsgrundlage bilden, nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird auf die geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften verwiesen.